



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Martin Hagen FDP**
vom 06.08.2020

Ammoniumnitrat-Lager in Bayern

Nach den beiden Explosionen in Beirut am 04.08.2020 tauchten in der deutschen Presse Berichte auf, denen zufolge es auch in Süddeutschland Lager der Hisbollah mit Ammoniumnitrat gegeben habe und gäbe. Die Behörden seien bereits Monate zuvor und auch bereits vor dem Verbot der Miliz im April 2020 darüber informiert worden, unter anderem durch den israelischen Geheimdienst Mossad.

Darüber hinaus sollen die Behörden auch über Schlüsselpersonen der Hisbollah in Deutschland informiert worden sein.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Wurden die Behörden darüber informiert, dass es auch in Bayern Lager mit Ammoniumnitrat der radikal-islamischen Hisbollah gibt? 2
b) Wenn ja, wann erfolgte diese Information erstmals? 2
c) Durch wen erfolgten diese Informationen? 2
2. a) Wie viele Ammoniumnitrat-Lager wurden in Bayern gefunden? 2
b) Wo waren diese Lager? 2
3. a) Wieviel Ammoniumnitrat wurde insgesamt in Bayern gefunden? 2
b) Wie groß waren die Funde in den einzelnen Lagern? 2
4. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass noch weitere, bislang nicht aufgefundene Lager im Freistaat existieren? 2
5. Was unternimmt die Staatsregierung, um sicherzustellen, dass es nicht erneut dazu kommen kann, dass derartige Lager in Bayern entstehen? 2
6. a) Wurden den bayerischen Behörden Informationen über Hisbollah-Schlüsselpersonen in Bayern gegeben? 3
b) Wenn ja, welche Maßnahmen wurden in der Folge unternommen? 3
c) Wie viele Schlüsselpersonen konnten identifiziert werden? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 07.09.2020

Vorbemerkung:

Die Antwort zur Schriftlichen Anfrage ist teilweise als Verschlussache (VS-NfD) eingestuft. Daher wurde die Antwort gemäß § 48 der Verschlussachenanweisung für die Behörden des Freistaates Bayern (VS-Anweisung/VSA) an die VS-Registrierung der Verwaltung des Landtags mit der Bitte um VSA-konformen Umgang übermittelt.

Grund der VS-Einstufung ist, dass Informationen von Seiten des Bundeskriminalamts als Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch eingestuft sind. Eine Ausstufung der Informationen kann von hiesiger Seite nicht erfolgen.

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Staatsregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Fragen 1 a bis 5 teilweise aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil beantwortet werden können.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Einstufung der Antwort auf die Fragen als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist aber im vorliegenden Fall erforderlich. Nach § 7 Nr. 4 der Verschlussachenanweisung für die Behörden des Freistaates Bayern (VS-Anweisung/VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen.

Diese Informationen werden daher gemäß § 7 Nr. 4 VSA als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) eingestuft und gemäß § 48 VSA der VS-Registrierung der Verwaltung des Landtags gesondert übermittelt.

1. a) **Wurden die Behörden darüber informiert, dass es auch in Bayern Lager mit Ammoniumnitrat der radikal-islamischen Hisbollah gibt?**
 - b) **Wenn ja, wann erfolgte diese Information erstmals?**
 - c) **Durch wen erfolgten diese Informationen?**
2. a) **Wie viele Ammoniumnitrat-Lager wurden in Bayern gefunden?**
 - b) **Wo waren diese Lager?**
3. a) **Wieviel Ammoniumnitrat wurde insgesamt in Bayern gefunden?**
 - b) **Wie groß waren die Funde in den einzelnen Lagern?**
4. **Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass noch weitere, bislang nicht aufgefundene Lager im Freistaat existieren?**
5. **Was unternimmt die Staatsregierung, um sicherzustellen, dass es nicht erneut dazu kommen kann, dass derartige Lager in Bayern entstehen?**

Hierzu liegen derzeit den bayerischen Sicherheitsbehörden und dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz keine Erkenntnisse zu Ammoniumnitrat Lager in Bayern im Sinne der Fragestellung vor.

Ungeachtet dessen ergreifen die bayerischen Sicherheitsbehörden alle rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen, um die Bevölkerung vor Gefahren zu schützen. Die jeweiligen Maßnahmen orientieren sich am Einzelfall.

Für rechtmäßig betriebene Lager muss der Betreiber bei der Kreisverwaltungsbehörde (KVB) einen Genehmigungsantrag stellen, sofern 25 oder mehr Tonnen gelagert werden sollen. Eine maximale Lagerkapazität bis weniger als 500 Tonnen führt zu einem vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), ab 500 Tonnen ist ein förmliches Genehmigungsverfahren nach §§ 4 ff. BImSchG erforderlich. Für den Genehmigungsbescheid werden von den betroffenen Fachstellen und -behörden Auflagen zur vorschriftsmäßigen Errichtung und zum Betrieb vorgeschlagen und von der zuständigen KVB im Bescheid umgesetzt. Die

Betriebe werden von den zuständigen Behörden regelmäßig überwacht, auch durch Vor-Ort-Inspektionen.

Unabhängig von der Genehmigungsbedürftigkeit unterliegen Ammoniumnitrat-Lager je nach Spezifikation und Lagerkapazität der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Betreiber solcher Lager haben die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Störfälle zu verhindern und ihre Folgen zu begrenzen. Bei besonders großen Lagermengen erstellen die Katastrophenschutzbehörden externe Alarm- und Gefahrenabwehrpläne nach Art. 3a Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG).

- 6. a) Wurden den bayerischen Behörden Informationen über Hisbollah-Schlüsselpersonen in Bayern gegeben?**
b) Wenn ja, welche Maßnahmen wurden in der Folge unternommen?
c) Wie viele Schlüsselpersonen konnten identifiziert werden?

Unabhängig davon, ob Informationen im Sinne der Fragestellungen vorliegen würden oder nicht, ist die Beantwortung der Fragen aus nachfolgenden Gründen nicht möglich.

Der Verfassungsschutzverbund erzielt einen wesentlichen Erkenntnisgewinn durch die Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten und in internationalen Gremien. Im Bereich der Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten liegt die grundsätzliche Zuständigkeit beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV). Dieses nimmt die Aufgabe der Zusammenarbeit für den bundesdeutschen Verfassungsschutzverbund und damit auch für die Landesämter für Verfassungsschutz wahr (§ 5 Abs. 5 Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG). Nach dem Grundsatz nachrichtendienstlicher Zusammenarbeit dürfen ausgetauschte Informationen ohne Zustimmung des Informationsgebers nicht an Dritte weitergegeben oder für andere Zwecke verwendet werden (BVerfGE 143, 101 RdNr. 162). Die Missachtung der zugesagten und vorausgesetzten Vertraulichkeit würde die Funktions- und Kooperationsfähigkeit des Bundesamts/Landesamts für Verfassungsschutz und damit auch die außen- und sicherheitspolitische Handlungsfähigkeit der Bundesregierung erheblich beeinträchtigen. Insbesondere vor dem Hintergrund des internationalen Terrorismus nimmt die internationale Zusammenarbeit eine überragende Bedeutung für die Bundesregierung ein. In diesem Zusammenhang ist die Beachtung der „Third-Party-Rule“ unverzichtbar. Selbst die Bekanntgabe der erbetenen Informationen unter Wahrung des Geheimschutzes durch die Übermittlung an die Geheimschutzstelle des Landtags birgt das Risiko der Offenlegung. Dies kann unter keinen Umständen hingenommen werden. Die so bekannt gewordenen Informationen, die nach den Regeln der „Third-Party-Rule“ übermittelt wurden, würden als Störung der wechselseitigen Vertrauensgrundlage gewertet werden und hätten eine schwere Beeinträchtigung der Teilhabe des Verfassungsschutzes am internationalen Erkenntnisaustausch zwischen Nachrichtendiensten zur Folge. Diese würde eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Die notwendige Abwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse einerseits und dem grundsätzlich umfassenden parlamentarischen Fragerecht andererseits ergibt daher, dass auch eine eingestufte Übermittlung der Informationen an die Geheimschutzstelle des Landtags vorliegend nicht in Betracht kommt.